

Zu BASS 14-13 Nr. 1

**Schülerbetriebspraktikum
in der Sekundarstufe I
und in der gymnasialen Oberstufe;
Praktika in Arztpraxen, Krankenhäusern
und Altenpflegeheimen**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 13. 8. 1990
II B 5.32-40/2-1938/90

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1987 (BASS 14-13 Nr. 1)

Zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika in Arztpraxen, Krankenhäusern und Altenpflegeheimen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und unter Berücksichtigung der Anregungen der Staatlichen Gewerbeärzte Nr. 6, vorletzter Spiegelstrich des Bezugserlasses wie folgt neu gefaßt:

„- Eine Beschäftigung in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung ist nicht gestattet (vgl. §§ 18 und 19 der Unfallverhütungsvorschriften „Gesundheitsdienst“ VBG 103 - sowie § 26 der Verordnung über gefährliche Stoffe - Gefahrstoffverordnung - in der geltenden Fassung). Demgemäß ist eine Beschäftigung in Arztpraxen nur im Bereich des Empfangs, in Bestrahlungsräumen (mit Ausnahme von Kontrollbereichen im Sinne der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung), Gipszimmern u. ä. und mit administrativen Tätigkeiten möglich. In Krankenhäusern sind Schülerbetriebspraktika insbesondere auf Wöchnerinnenstationen, Kinderstationen (ausgenommen Infektions- und Intensivabteilungen), kardiologischen Abteilungen, auf der reinen Seite

von Desinfektionen, in sozialen Diensten, in Küchen, Werkstätten und in der Verwaltung zulässig.

In Alten- und Pflegeheimen und angeschlossenen Einrichtungen mit Ausnahme von Schwerpflegebereichen können Schülerbetriebspraktika durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Schülerinnen und Schüler nicht zur direkten Körperpflege der Bewohner eingesetzt werden. In allen Fällen ist eine fachkundige Aufsicht sicherzustellen.

In Endoskopieeinheiten, Dialyseeinheiten, medizinischen und mikrobiologischen Laboratorien, Lungenfachpraxen, unreinen Seiten von Sterilisations- und Desinfektionseinheiten oder Tierställen mit infizierten Tieren dürfen Praktikantinnen und Praktikanten nicht beschäftigt werden.“